NATIONALPARKGEMEINDE MALTA
BAUBEHÖRDE 1. INSTANZ

Datum: 23.01.2023
Zahl: 131-9-O-P-Ma.212/2023
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)
Sachbearbeiter: Mag. (FH) Barbara Schaider
Telefon: 04733/22013
E-Mail: malta@ktn.gde.at

KUNDMACHUNG

Jasmin Preiml und Alexander Oberwinkler, Malta 187/5, 9854 Malta haben mit der Eingabe vom 28.11.2022 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Behandlungsraum und Stützmauern** in Malta, auf dem **Grundstück 731/1, KG Malta 73008** angesucht.

Hierüber wird gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idgF eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 07.02.2023, um 09:00 Uhr

angeordnet. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte oder Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur örtlichen mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen, müssen nach § 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idgF, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Malta von **Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr** zur Einsicht durch die Beteiligten auf. **Für die Einsichtnahme am Gemeindeamt wird um vorherige Terminvereinbarung ersucht.** Gegen diese Ladung ist gemäß der Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht. Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können. Der Bauwerber wird beauftragt, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes sowie die Grundgrenzen durch Auspflockung kenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Gemeinde Malta 9854 Spittal/Drau

Mag. Klaus Ruscher

Angeschlagen am: 23.01.2023
Abgenommen am: 07.02.2023